

Über einige Grafen in steirischen Urkunden.

Von Otto Dungern.

Als Josef v. Zahn die Urkunden der Steiermark bis zum Jahre 1260 herausgegeben hatte, besaß das Land ein Urkundenbuch, das auf der Höhe der Forschung stand. Inzwischen sind manche Urkunden, die Zahn für echt hielt, als Fälschungen erkannt worden. Andererseits haben wir gelernt, auch verfälschte Urkunden zu verwerten, weil wir gefunden haben, daß die darin berichteten Ereignisse gewöhnlich nicht frei erfunden und die erwähnten Personen selten einfach erdichtet sind. Für die Datierung der undatierten Notizen in den Traditionsbüchern der Klöster bieten die Personen, die in den Notizen genannt sind, mitunter den einzigen Anhaltspunkt, vorausgesetzt, daß wir diese Personen kennen. Als ich vor mehr als 20 Jahren in meinem Buch über die Entstehung der Landeshoheit in Österreich alle Grafen, die in Urkunden der österreichischen Alpenländer mit Zunamen vorkommen, zusammenstellte, mußten einige Grafen der steirischen Urkunden unbestimmt bleiben. Heute vermag ich sie ausnahmslos unterzubringen. Dabei hat sich gezeigt, daß die Liste der von Zahn in den drei Bänden seines Urkundenbuches aufgezählten Grafen in verschiedener Hinsicht unzulänglich ist. Erstaunlich viele Grafen fehlen in der Liste, weil sie in den steirischen Urkunden nur titellos oder mit der Bezeichnung liber, ingenuus oder nobilis vorkommen und Zahn — mit wenigen Ausnahmen — nur die in seinen Urkunden Graf betitelten Männer in seine Grafenliste aufgenommen hat. Er hat in seiner Liste nicht die einzelnen Männer aufgezählt, sondern hat sie unter ihren Zunamen zusammengefaßt. Unter jedem Zunamen hat er dann die so genannten zusammengestellt. Er hat also Familien aufgezählt in der Annahme, daß jeder Zuname wie heute den Namen einer Familie darstellt. Nur den Namen Ortenburg hat er zweimal aufgezählt, weil er wußte, daß es zwei verschiedene Familien dieses Namens gab, die beide mit Grafen in den steirischen Urkunden vertreten sind. Ebenso hätte er aber auch die Namen Eberstein, Hall, Hohenburg, Istrien, Schaumburg, Stein auflösen müssen, da die Grafen, die mit diesen Zunamen vorkommen,

sich wie die Ortenburger auf verschiedene Familien — die Ebersteiner auf drei verschiedene! — verteilen. Umgekehrt verschmelzen viele Namen, wenn wir Familien zählen, weil im 12. und 13. Jahrhundert häufig ein und dieselbe Persönlichkeit nach verschiedenen Orten genannt worden ist und der Vater, die Söhne, die Brüder und Vettern wieder andere Namen führten. Verschiedene Namen aufzuzählen, ist deshalb irreführend. Wenn wir wissen wollen, wer im Mittelalter Graf war und wie viele Grafen es gab, kann eine Liste verschiedener Namen niemals richtig sein.

Das Feststellen der einzelnen Menschen und ihrer Familie verlangt nicht nur, daß wir durch den Schleier der mittelalterlichen Namengebung hindurchsehen, weil sie uns verwirrt. Einen ebenso unangenehmen Schleier bilden für den Forscher die Titel. Ein Graf gehört natürlich in eine Grafenaufzählung nicht nur, soweit er mit dem Titel Graf vorkommt, sondern auch, wenn er später oder früher oder zwischendurch ohne Titel oder als liber oder als nobilis erwähnt wird. Nun haben zwar die mittelalterlichen Kanzlisten im 12. und 13. Jahrhundert häufig bei der Aufzählung von Zeugen eine Kategorie von Grafen anderen Kategorien: Hörigen, Freien, Dienstmannen gegenübergestellt. Daraufhin unterscheiden immer noch die anerkanntesten Forscher gräfliche und Freienfamilien. Wir finden diese Unterscheidung in den vielen Listen, die Aloys Schulte und seine Schule aufgestellt haben. Alle Lehrbücher der Rechtsgeschichte, aber auch verdienstvolle neuere Untersuchungen zum Beispiel von Hans Hirsch, Hermann Aubin und anderen stehen unter dem Eindruck dieser Unterscheidung. Der Forscher, der die Rechtsstellung eines freien Grundherrn feststellen will, muß, um verstanden zu werden, geradezu von gräflichen Rechten sprechen, die ein Nicht-Graf auf seinen Herrschaften besaß. Tatsächlich war es umgekehrt. Ein bestimmter Kreis von grundherrlichen Familien besaß bestimmte Hoheitsrechte. Einzelne Mitglieder dieser Familien besaßen überdies ein Grafenamt und wurden dann gewöhnlich, wenn auch durchaus nicht immer, Graf genannt. Da dieses Amt Ende des 11. Jahrhunderts an Bedeutung stark einbüßte, wurde man im 12. Jahrhundert, der Zeit, in der erst die Zunamen anfangen, allgemeiner verwendet zu werden, gegen den Grafentitel noch gleichgültiger: die Söhne, die Brüder eines Mannes, der ein Grafenamt besaß, führten den Titel ebenfalls, schließlich die ganze Familie und Familien, die um 1100 den Titel nicht geführt hatten, nahmen ihn im Laufe des 12. Jahrhunderts aus irgend einem Anlaß an. Die kaiserliche Kanzlei hielt zunächst mit der Anerkennung dieser selbst verliehenen Grafentitel zurück,

paßte sich aber seit Ende des 12. Jahrhunderts der herrschenden Gewohnheit an. Der noch in jüngster Zeit von Ernst Mayer im Anschluß an Otto Stowasser unternommene Versuch, Grafenfamilien und Edlerherrengeschlechter systematisch zu unterscheiden, ist grundsätzlich verfehlt: Mayer verwechselt wie Stowasser Ursache und Wirkung¹. Schon jene Unterscheidung von Zeugenkategorien: Herzoge, Grafen, Freie, Dienstmannen, erweist sich bei genauerem Zusehen als unzuverlässig. Mitunter werden Herzoge, Grafen und Freie, häufig werden wenigstens Grafen und Freie zu einer Kategorie: „die Freien“ zusammengefaßt. Markgrafen, Landgrafen, Pfalzgrafen werden das eine Mal unter den Grafen einbegriffen, ein andermal werden ihnen die „nur“ Grafen als eine besondere Kategorie gegenübergestellt.

Wie gefährlich der Schleier der scheinbar kategorisierenden Titel dem Forscher wird, das zeigt die Liste der Burggrafen, die Zahn aufgestellt hat. In dieser Liste fehlt der Graf Konrad von Raabs, der in Zahns Urkundenbuch 1157, S. 374, 1161, 432, vorkommt². Aus anderen Urkunden wissen wir, daß er Burggraf von Nürnberg war und bald von Nürnberg, bald von Raabs, einmal mit dem Grafen — ein andermal mit dem Burggrafentitel oder ohne jeden Titel genannt worden ist. Auch Graf Friedrich von Riedenburg 1171, 497, heißt anderwärts Burggraf. Er fehlt in Zahns Burggrafenregister, weil er gerade in den steirischen Urkunden nur als Graf schlechthin vorkommt. Der bei Zahn, II, 1237, 464, genannte Burggraf Konrad von Nürnberg war ein Sohn eines Grafen Friedrich von Zollern. — Unter den Burggrafen, die Zahn zusammengestellt hat, sind die Mehrzahl Dienstmannen. Grafen waren außer denen von Nürnberg und dem von Riedenburg nur die, die Burggrafen von Regensburg heißen. Daß ihr Titel Burggraf war, hat an ihrer gräflichen Stellung nichts geändert. Dafür sind auch die dienstmännischen Burggrafen in jeder Beziehung Dienstmannen geblieben, obwohl ihre Titel die gleichen waren wie die der gräflichen Burggrafen: prefectus, burgravius, castellanus (ist castellarius 1150, 298, ein Schreibfehler, dann wäre er nicht vereinzelt; vgl. oberöstr. Urkundenbuch, I,

¹ Vgl. meine Widerlegung in „Adelsherrschaft im Mittelalter“, 1927, S. 21 ff.

² Ich zitiere den I. Band des steirm. Urkundenb. ohne I., den II. und III. Band mit II. und III. vor der Jahreszahl; danach Zahns Register entsprechend, die Seitenzahl. — Die Datierungen gebe ich nach Zahn; ihre Revision wie die Bestimmung der Fälschungen muß einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben. Eine Anzahl von den Urkunden unseres Urkundenbuches ist inzwischen im Kärntner und im Salzburger Urkundenbuch neu ediert worden.

S. 670, Nr. 149). Sie unterscheiden sich in ihrem Rang nicht von dienstmännischen Vögten, Vizedomen, Richtern (iudices), Marschällen, Schenken usw. Wir werden vielleicht eben aus dieser Verwendung des Burggrafentitels für Grafen wie für Dienstmannen einen Schluß auf die Bedeutung des Burggrafentitels und eines Amtes, das etwa dem Titel zu Grunde lag, ziehen können — nicht umgekehrt; denn keine einzige gleichzeitige Rechtsquelle gibt uns eine Darstellung vom Inhalt eines Burggrafenamtes oder eine Bemerkung über den Sinn des Burggrafentitels.

In der Zeit zwischen Ende des 11. Jahrhunderts und Anfang des 13. Jahrhunderts, die für das deutsche Verfassungsrecht einschneidende Änderungen brachte, ohne daß irgend ein damaliger Beobachter uns darüber ein Urteil überliefert hätte, sind die tatsächlichen Stellungen der einzelnen Menschen die einzige Handhabe, um sie in Kategorien irgend welcher Art zusammenzufassen. Der einzige allgemeinere Anhaltspunkt ist, daß die öffentliche Stellung eines Menschen sich in der Regel vererbte wie seine wirtschaftliche Rechtslage. Deshalb gibt die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie meistens einen Anhaltspunkt für die Stellung, die ein bestimmter Mensch hatte.

In meinem Buch über den Herrenstand im Mittelalter (1908) habe ich die Einheit eines Kreises von hochfreien Familien bis Mitte des 12. Jahrhunderts hervorgehoben. Dynasten nennen wir sie im Gegensatz zu Dienstmannen, Hochfreie, Edelfreie im Gegensatz zu Gemeinfreien. Dieser Adel der Hochfreien umfaßte alle Grundherrengeschlechter mit allen ihren ebenbürtig geborenen Familienangehörigen vom titellosen Edelherrs bis zum Kaisergeschlecht. Verschiedene Titel, Ämter und verschieden großer Besitz haben die Einheit und Geschlossenheit dieses Adelsstandes bis Mitte des 12. Jahrhunderts nicht gestört. Trotzdem diese Auffassung, wie sich aus den Versuchen, Grafenfamilien auszusondern, zeigt, immer noch nicht allgemein anerkannt ist, hat doch inzwischen eine Reihe von Forschern die Hochfreien einer bestimmten Gegend ohne Rücksicht auf Titel herausgelesen: Otto Forst-Battaglia für Westfalen, Leo Santifaller für Tirol, Erich Freiherr v. Guttenberg für die Diözese Bamberg, Ludmil Hauptmann für Krain; auch Viktor Ernst hat die Mittelfreien, die er in Schwaben entdeckt zu haben glaubt, von den hochfreien Geschlechtern in aller Schärfe abgesondert. Das genealogische Handbuch zur bayrisch-österreichischen Geschichte sammelt alle Hochfreien des bayrischen Stammesgebietes, wie schon das genealogische Handbuch zur Schweizer Geschichte die Hochfreien auf Schweizer Gebiet gesondert nach Familien zusammenfaßt.

Wenn wir einen liber oder nobilis oder einen Mann ohne Titel finden, dessen Vater oder Bruder ein Graf war und dessen Sohn etwa wieder als Graf vorkommt, so ist es klar, daß der Mann ohne Grafentitel mit den Grafen zusammengefaßt werden muß. Ihn wegen des fehlenden Titels in eine andere Zusammenfassung, also etwa in eine Freienliste, einzureihen, würde ein falsches Bild geben. Die Familien festzustellen, ist die erste Aufgabe eines Herausgebers von Urkunden, der in seinem Register dem Leser die Benützung erleichtern will. Neuere Urkundenbücher verzichten denn auch in der Regel auf Grafen- und Freienlisten und stellen die vorkommenden Menschen, so gut es geht, nach Familien zusammen, wobei sich dann von selbst verschiedene Familiennamen und titellose mit betitelten Männern zusammenfinden.

Dadurch wird zwar die Herstellung von Ordnung unter den Menschen, deren Namen uns die mittelalterlichen Urkunden überliefert haben, zunächst vereinfacht. Aber diese Anordnung eröffnet dafür neue Probleme. Titellos auftretende Hochfreie von Dienstmannen oder Gemeinfreien zu unterscheiden, ist mitunter schwierig, zumal durchweg der Ort oder die Burg, nach denen Hochfreie genannt worden sind, auch Dienstmannen und manchmal außerdem auch Gemeinfreien als Zuname gedient hat, und zwar mitunter Männern, die — infolge Patenschaft — außer dem Zunamen auch die gleichen Vornamen wie ein Herrengeschlecht führten. Dazu kommt eine weitere Schwierigkeit. Der Ausdruck nobilis wird bis Mitte des 12. Jahrhunderts gleichbedeutend mit liber oder ingenuus verwendet. Seitdem aber kommen auch nobiles vor, die Dienstmannen waren. Nobilis muß nicht mehr Prädikat sein; es kann auch Titel sein, und als Titel fängt es an, auf die emporkommenden Ministerialen abzuwandern. Das habe ich auch schon in meinem „Herrenstand“ ausgeführt. Aloys Schulte hat es hartnäckig geleugnet, aber Strnad ist mir in seinen Forschungen im „Historischen Atlas der Alpenländer“ zu Hilfe gekommen. In den steirischen Urkunden erscheinen bereits 1155 (S. 351) zwei Dienstmannen, Cholo und Heinrich von Trixen, deren Vater uns schon als Dienstmann bekannt ist, mit dem Titel nobilis. Zahn hat sie und andere Dienstmannen in seine Freienliste aufgenommen, weil er sie nobilis genannt sah und weil er nobilis für das ganze 12. Jahrhundert und die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts gleich frei setzte. Auch hier müssen wir also den Mann kennen, um danach zu ermessen, was für ihn der Titel und das Prädikat, unter dem er auftritt, bedeutete.

Selbstverständlich gehören in eine Freienliste alle Freien, auch wenn sie ohne Titel vorkommen. Zahns Freienliste ist

so unvollständig, daß sie eine ganz falsche Mengenvorstellung gibt. Denn er hat nur Männer in diese Liste aufgenommen, die er in seinen Urkunden ingenuus, liber oder nobilis betitelt fand, aber nicht Freie, die titellos vorkommen.

Die Gemeinfreien der steirischen Urkunden sind noch nicht, wie die oberösterreichischen und niederbayrischen durch Strnad, genau festgestellt und mit ihren Schicksalen durch die Jahrhunderte bis über das Mittelalter hinaus verfolgt worden. Wer diesen besonderen Volkskreis im Gegensatz zu den Hochfreien erforschen, also einen Trennungsstrich mitten durch die Freienliste Zahns hindurch ziehen und die beiden Gruppen, Hochfreie und Gemeinfreie, durch alle dazugehörigen, aber nur titellos erwähnten Menschen vervollständigen will, der findet gerade im steirischen Urkundenbuch ausgezeichnete Belegstellen für das ehemalige klare Bewußtsein einer solchen Sonderung, trotz der gleichmäßigen Betitelung. Er findet mehr. Auch der Kreis der Gemeinfreien war im 12. Jahrhundert nicht einheitlich. Wenngleich eine rechtlich, also ständisch gesonderte Gruppe von Mittelfreien gewiß nicht bestanden hat, so hebt sich doch gerade in unseren Urkunden ein Kreis wirtschaftlich besser gestellter, gemeinfreier Gutsbesitzer deutlich heraus, der sich dadurch von den anderen Gemeinfreien unterscheidet, daß seine Schicksale seit Mitte des 12. Jahrhunderts ganz andere waren. Diese vermögenden, gemeinfreien Gutsbesitzer werden Dienstmannen; die übrigen Gemeinfreien bleiben freie Bauern. Auch hier wird der einzelne Mensch mit seinen Lebensbeziehungen zum Ausgangspunkt für die Forschung. Kategorien und Begriffe müssen sich von selbst aus der Anschauung der Tatsachen bilden. Die Begriffe, die uns die bisherige rechtsgeschichtliche Forschung liefert, bleiben am besten ganz bei Seite. Sie sind anders entstanden. Der Eindruck vom Rechtsleben und von der gesellschaftlichen Gliederung im Mittelalter, den sie hervorrufen, ist falsch. Es ist ganz vergebens, die Menschen, die wir in den Urkunden finden, in diese bisherigen Begriffsgruppen einordnen zu wollen. Mit den Mitteln der bisherigen rechtsgeschichtlichen Dogmatik läßt sich aus unserem Urkundenmaterial unmittelbar gar nichts, auf weiten Umwegen vielleicht einiges, aber sicherlich kein zutreffendes Gesamtbild herausholen. Beginnt dagegen die Forschung bei den Menschen, so findet sie in dem reichen Urkundenschatz des 11. und 12. Jahrhunderts Stoff genug, um zu zeigen, wie in dieser Zeit gewaltiger kultureller, wirtschaftlicher und politischer Entwicklung alle Einrichtungen des Rechts in fortwährender Umbildung den größten und nachhaltigsten Aufstieg, den unser Volk erlebt hat, widerspiegeln.

Mit Menschen in einem Urkundenbuch sich vertraut zu machen, ist eine etwas mühselige Arbeit, schon weil dazu stets Kenntnis des gesamten deutschen Urkundenmaterials notwendig ist. Denn die deutschen Grundherren und geistlichen Machthaber waren wenigstens bis zum 13. Jahrhundert fortwährend unterwegs. Viele von ihnen tauchen in den Urkunden der verschiedensten Gegenden des Reiches auf. Ihr Besitz lag oft über mehrere Länder und Stammesgebiete verstreut. Die rein äußerliche Schwierigkeit, das große Urkundenmaterial genügend zu beherrschen, mag schuld daran sein, daß Rechtshistoriker immer wieder behaupten, die Rechtslage sei nach den einzelnen deutschen Ländern verschieden gewesen, um sich dann beruhigt in das Studium eines beschränkten Urkundenmaterials zu versenken, ohne rechts und links zu schauen. Wohl aus dem gleichen Grund hält die Forschung beharrlich am hergebrachten Rüstzeug der Begriffe fest und macht Studien etwa über das Eigentum, ohne sich um die Eigentümer zu kümmern, über die Grafschaft ohne die Grafen, über Lehenrecht ohne die Lehensempfänger, über Vogtei, Grundherrschaft, Städtebildung, ohne die einzelnen Vögte, Herren, Bürger und Bauern sich selbst und dem Leser vorzustellen. Das Interesse an luftigen Begriffen überwiegt dem Interesse an den tatsächlichen Zuständen bei uns immer noch so sehr, daß manches mühsam erarbeitete Wissen weniger um die persönlichen Zusammenhänge im Mittelalter keinen Herausgeber findet und verloren geht. Das ganze Studienmaterial Zahns über alpenländische Familien, von dem er nur verschwindend wenig drucken konnte, ist nach seinem Tode achtlos verbrannt worden. Auch in Strnads Nachlaß ist so gut wie nichts von seinen umfassenden Studien über mittelalterliche Familien erhalten. — Die Absicht, dem Altmeister anschaulicher Verfassungsgeschichte, Arnold Luschin von Ebengreuth, eine literarische Gabe zu widmen, bietet mir die willkommene Gelegenheit, einige Beobachtungen zu veröffentlichen, die sich mit Grafen in den steirischen Urkunden befassen. Diese Urkunden in den anderen vorhin angedeuteten Richtungen zu verwerten, verbietet der Raum, der mir hier zur Verfügung steht.

Menschen, die in den Urkunden ohne Zunamen erwähnt sind, nach Herkunft und Familienzugehörigkeit zu unterscheiden, ist nicht immer ausgeschlossen, erfordert aber umfassende Untersuchungen. Das genealogische Handbuch zur bayrisch-österreichischen Geschichte³ bringt alles, was in dieser Hinsicht bisher auf dem Gebiete des bayrischen

³ Im folgenden zitiert: Gen. Hb.

Stammes für den hochfreien oder Dynastenadel des Mittelalters herausgebracht worden ist nebst neuen Forschungen. Zahn hat nur wenige von den Personen, die in den steirischen Urkunden ohne Zunamen auftreten, bestimmt. Die Grafen Gero und Sohn Wilhelm, die er, II, S. 695, den Grafen von Ortenburg (ob Spittal in Kärnten) zuweist, waren vielmehr Grafen von Heunburg — Malta — Laas. Geros Gattin war aus dem Hause Ortenberg (bei Vilshofen, Niederbayern). Wilhelms Bruder war der (Steierm. Urkb. II, 1241, S. 514, und III, 1248, S. 90) genannte Graf Ulrich von Sternberg (bei Villach; III, S. 423, verdruckt: Starnberg). — Pfalzgraf Rapoto (II, 1230, 364) war ein Graf von Ortenberg (Bayern), † 1231, nicht am Rhein, wie Zahn, II, S. 695, meint. Am Rhein war damals der (II, 1237, 456 genannte) Herzog Otto II. von Bayern Pfalzgraf. — Graf Konrad, ohne Zunamen (II, 1210, 163; 164) mem. als Gründer einer Kapelle, dürfte der Graf Konrad II. von „Pilstaine“ = Peilstein († 1160) gewesen sein, der öfters vorkommt: 1147, 278; 1153, 340, oder dessen Sohn Konrad, † 1176/77, 1171, 509 und öfters; nicht wie Zahn, II, S. 698, meint, ein Graf Konrad von Raabs, der 1157, 374; 1161, 432, vorkommt.

Bei den Personen, die mit Zunamen auftreten, ist das erste die richtige Bestimmung des Ortes, nach dem sie genannt sind; bei Grundherren selten ein persönlicher Zunamen (Pris, Logil); in der Regel eine allodiale oder Lehenburg oder ein Dorf oder eine Stadt mit einem Herrensitz des Geschlechts, seltener eine Dingstätte oder eine Gegend (Kärnten, Krain, Sanntal⁴). Bei den Grafen sind folgende Bestimmungen Zahns richtigzustellen:

Graf Rapoto vom Amberg (cr. 1128, 134/5; 1139, 185; 1144, 236) war nicht ein bayrischer Graf von Abensberg, sondern ein fränkischer Graf von Abenberg. Derselbe Irrtum findet sich bei Jaksch, Dobenecker und vielfach.

Graf Odalrich von Berg (1190, 694) stammte nicht von Berg am Starnberger See, sondern gehört zu den schwäbischen Grafen von Berg — Schelklingen — Wartstein — Burgau, Blutsverwandten der Hohenstaufen.

Graf Heinrich von „Vietse“ (1184, 597) war ein Graf von Dietz an der Lahn, wie der (1158, 378) genannte Graf H. Dietz — nicht von Diessen am Ammersee, wohin Zahn, S. 800, beide gesetzt hat.

⁴ Z. B. Graf Bernhard de Carinthia 1139, 185, auch Graf von Marburg oder von Trixen genannt, ein Bruder der Herzöge Heinrich IV. und Engelbert von Kärnten; Graf Poppo de Creine — ein Graf von Weimar, der in Krain saß — 1141, 215; Gebhard de Soune, 1130, 147 usw. Das de heißt also hier in oder aus, nicht von.

Graf Gebhard von Tollenstein (II, 1208, 137, und S. 636) saß zu Dollnstein (a. d. Altmühl). Er hieß gewöhnlich von Hirschberg.

Graf Eberhard von Dornberg (II, 1218, 242) gehört nicht zu den hessischen Herren dieses Namens, wie Zahn meint (II, S. 637), sondern zu den Grafen von Schaumburg bei Landshut und hieß nach Dornberg, nordöstlich Erharding, Oberbayern. Zugleich mit einem Grafen Wolfram aus diesem Hause wird (1171, 497) ein anderer Wolfram von Dornberg genannt, der möglicherweise ein Dienstmann aus Dornberg bei Görz war. Die Zeugenreihe ist nicht ursprünglich, also unmaßgeblich.

Die Grafen von Eberstein, die im Urkundenbuch vorkommen, gehören nicht alle zu den schwäbischen Ebersteinern, sondern nur Otto (III, 1248, 72). Der I, cr. 1130, 138) erwähnte Graf Engelbert von Eberstein war ein Graf von Görz, der sich nach Eberstein bei Klagenfurt nannte, während Graf Heinrich von Eberstein (II, 1223, 294) einer sächsischen Familie angehörte, den Grafen von Dobna — Vlotho — Eberstein — Holzminden — Osen — Polle usw. Dieser Graf Heinrich war durch eine Schwester der Schwager des Grafen Burkard von „Hartsperc“, † 1244 (II, 1218, 242), der zur Familie des Grafen von Woldenburg und Wernigerode gehörte und sich von der Harzburg nannte.

Graf „Galle“ de Carniola (II, 1237, 456; 655) war kein Graf. Er hieß Conrad. Aus Conrad hat der Schreiber Comes gemacht. Conrad, aus einer bekannten gräflich andechsischen Dienstmannenfamilie mit dem Zunamen Gall, saß auf den andechsichen Besitzungen in Krain; daher de Carniola.

Graf Heinrich von „Graifesbach“ (II, 1235, 427) gehört zu Graf Diepold von Lechsgemünd (bei Monheim, Bayr.-Schwaben), dessen Nachkommen sich im 13. und 14. Jahrhundert von Graisbach (bei Donauwörth) nannten. Zur Familie gehört auch Graf Heinrich von „Vrantnhusen“ = Frontenhausen [bei Vilsbiburg, Nied.-Bayern] (cr. 1180, 578), ferner Kuno von Magerbein oder Harburg (bei Lechsgemünd a. d. Wörnitz, meist Horburg geschrieben), dessen Gattin Adelheid, eine Herzogstochter aus Limburg (Ardennen), auch von Wartberg (Oberpfalz) genannt (cr. 1145, 244), vorkommt. Ein S. 578 genannter Walter, nach Zahn, S. 828, Sohn des Grafen Heinrich von Frontenhausen, könnte nur ein unehelicher Sohn gewesen sein. Der Wortlaut der Urkunde weist ihn aber dem vor ihm genannten plebanus Sigmar zu. Jedenfalls war er kein Graf von Frontenhausen.

Die Grafen von Ortenburg (bei Spittal, Kärnten),

eines Stammes mit den Grafen von Tirol, und die Grafen von Ortenberg (heute Ortenburg, bei Vilshofen, Nied.-Bayern), eines Stammes mit den Spanheimer Herzogen von Kärnten, sind in den drei Bänden des UB. richtig auseinandergehalten, bis auf den (II, 1220, 251, ohne jede Titulatur) erwähnten Heinrich, der zwar in dieser Abschrift einer verlorenen Urkunde Ortenburg geschrieben ist, aber zu den Ortenberger Grafen gehört. Erst in neuerer Zeit ist auch für das bayrische Ortenberg die Schreibweise Ortenburg gebräuchlich geworden.

Graf Heinrich von Schaumburg (1161, 431, ohne Grafentitel) hieß nach einer Burg nordöstlich von Landshut, nach der sich früh Grafen nannten, nicht nach Schaumburg in Oberösterreich, wohin dagegen der (1179, 568) genannte Heinrich von Schaumburg richtig gesetzt ist.

Siegfried comes Viennensis (II, 1223, 294) kann nur der Graf Siegfried von Vianden (im heutigen Luxemburg) sein, nicht ein Graf von Vienne in Südfrankreich. Sein Name muß aus einer älteren Urkunde in die Zeugenreihe geraten sein, denn er war 1223 seit fünfzig Jahren tot. Das wirft Licht auf die Art, wie die Urkunde verfertigt worden ist. Zu schließen: die Nennung dieses Siegfried im Jahre 1223 beweist, daß damals ein Graf von Vianden mit diesem Vornamen gelebt haben muß, geht nicht an, denn in dieser Familie bedienten sich damals die verschiedenen Zweige verschiedener Zunamen: Brandenburg, Salm, Neuburg, und der Zuname Vianden mit dem Grafentitel beschränkte sich 1223 auf einen Heinrich († 1253) und seinen Sohn Friedrich, der 1248 zwar verheiratet, aber noch jung starb, so daß ein jüngerer Bruder 1253 als Graf von Vianden folgte. Für einen sonst unbekannten Siegfried ist um 1223 in der Familienstammtafel kein Platz.

Graf Dietmar von Wasserburg [bei München] (1185, 611, und S. 926) hieß Dietrich und ist wesensgleich mit dem (1171, 497) genannten Grafen Theodorich⁵.

Konrad von „Werde“ [n. Zahn I, S. 935, Wörth bei Starnberg] (1161, 430), war nicht ein Bruder der Hadwig († 1174), der ersten Gattin Graf Bertold II. († 1128) von „Anedehe“ = Andechs — Plassenberg — Wolfratshausen — Stein — Krain — Markgraf von Istrien, sondern war ein Klosterbruder im Kloster Werd-heute Grafrath, Hadwig war zwar vermutlich die ältere Stiefschwester eines Konrad, nämlich des Herzogs Konrad III. von Dachau († 1180)⁶; dieser Konrad kommt aber hier nicht in Frage.

⁵ Gen.-Hb., S. 24, Nr. 53.

⁶ Gen.-Hb., S. 23, Nr. 43.

Unter folgenden gleichen Zunamen treten in den steirischen Urkunden Grafen auf, die verschiedenen Familien angehört haben: Ortenburg: siehe oben S. 58. — Stein: Graf Wolfger (1157, 374) gehört zur Familie der Grafen von Beugen in Oberösterreich; Graf Hermann de Lapide (1190, 694) war ein Graf von Blasenstein in Niederösterreich aus der Familie der Grafen von Velburg⁷. — Eberstein: Über die drei Familien, denen die in unseren Urkunden erwähnten Grafen dieses Namens angehören, vgl. oben S. 57. — Istrien: Markgraf Engelbert (1149, 294) war ein Bruder des Herzogs Ulrich I. von Kärnten, also ein Spanheimer; Markgraf Bertold (1174, 525) war ein Graf von Andechs⁸. — Hohenburg: Markgraf Diepold VII. (1224, 306) war ein Sohn des Markgrafen Diepold VI. von Vohburg⁹; die Grafen Ernst, Friedrich und ihre Mutter Adelheid (1157, 374 und 1158, 376) gehören dagegen zur Familie der Grafen von Beugen. — Reichenhall: „Engelbertus et Sifridus Hallenses (comites)“ (1155, 349): Engelbert war ein Graf von Wasserburg a. d. H. der Grafen von Andechs; Siegfried war ein Graf von Peilstein.

Folgende verschiedene Zunamen von Männern, die in unseren Urkunden vorkommen, gehören Persönlichkeiten aus gleicher Familie an: Graf Otto von Klam [Mühlviertel] (1186, 653) und Graf Otto von Velburg [A. G. Parsberg, Oberpfalz] (1190, 693/4) sind wesensgleich. Der Vater war Graf Hermann von Stein (1190, 694) [Blasenstein]. — Graf Wolfger von Stein (1157, 374) und Graf Wolfger von Nalb [bei Retz, Niederösterreich] (1161, 432) sind wesensgleich. Zur gleichen Familie gehören die Grafen Ernst und Friedrich von Hohenburg [Oberpfalz]. — Markgraf Engelbert von Istrien (1149, 294) und Markgraf Engelbert von Kraiburg (1153, 341 und öfters) sind wesensgleich; dieser Graf war ein Spanheimer. Wesensgleich sind auch Graf Bertold von Kärnten (1139, 185) und Graf Bertold von Trixen (cr. 1145, 247, 249), ebenfalls ein Spanheimer, wie auch die Grafen von Ortenberg in Bayern, die Grafen von Lebenau (Liebenau) [sö. Tittmoning], und Pfalzgraf Rapoto von Bayern (II, 1230, 364) [vgl. oben S. 56]. — Markgraf Bertold von Istrien (1174, 525) und Graf Bertold von Giech (cr. 1150, 302) [nicht ausdrücklich so benannt], sind wesensgleich. Der Bruder war Graf Poppo von Giech (1150, 302); der Sohn: Markgraf Bertold von

⁷ Gefällige Mitteilung von Dr. K. Trotter.

⁸ Gen.-Hb., S. 23, Nr. 43.

⁹ Gen.-Hb., S. 58, Nr. 25, 27.

Istrien (cr. 1190, 706), der in unseren Urkunden auch als Herzog von Meran und von Dalmatien vorkommt. Sie waren Grafen von Andechs. Zu dieser Familie gehören noch die Grafen von Diessen (cr. 1151, 329; cr. 1153, 339), Wolfratshausen, Otto und Heinrich (cr. 1130, 148; 1151, 330) und öfters, Dietrich von Wasserburg (siehe oben S. 58) und die Hallgrafen Engelbert und Gebhard (cr. 1145, 247 und öfters; 1161, 431)¹⁰. Graf Ulrich von Peggau [n. Graz] (II, 1239, 489) und Graf Ulrich von Pfannberg [bei Peggau] oft genannt, sind wesensgleich. Diese Peggauer stammten im Mannesstamme von den Grafen von Zeltschach [bei Friesach], die häufig vorkommen. Gleichen Stammes waren vermutlich die Grafen von Heunburg [nö. Völkermarkt], zu denen Graf Ulrich von Sternberg [bei Villach] (II, 1241, 514) gehört. — Graf Engelbert von Görz (1149, 291 und öfters) und Graf Engelbert von Eberstein (1130, 138) sind wesensgleich. — Vom Stamm der Babenberger waren die Grafen Konrad von Raabs (1157, 374; 1161, 432), Vater und Sohn — sowie der titellos genannte Graf von Deggendorf. — Vom Wittelsbacher Stamm waren die in unseren Urkunden vorkommenden Herzoge von Bayern nach 1180 und Pfalzgrafen am Rhein, die Pfalzgrafen von Baiern mit den Vornamen Otto und Friedrich und die Grafen von Dachau (1171, 497) und von Valley, in unseren Urkunden wiederholt genannt; dazu noch der titellos genannte Graf Otto von Scheyern (1096, 102). — Zu den Herzogen von Bayern aus Welfenstamm gehört der Herzog von Ravensburg (1150, 304). — Zu den Markgrafen im Saantal, die möglicher Weise mit den Zeltschacher Grafen gleichen Stammes waren, gehören die Markgrafen Günter von Hohenwart (1144, 232) und Ulrich von Tusci (1146, 263; cr. 1169, 477), sowie Graf Albert von Weichselburg (Krain), der häufig vorkommt; endlich der (1093, 100) titellos genannte Weriant von Windischgrätz. — Die Grafen Bertold und Albert von Tirol, öfter genannt, und die Grafen von Ortenburg in Kärnten waren eines Stammes, zu dem auch der (1096, 102) titellos genannte Albert Frisingensis und die mehrfach titellos genannten Meginharte von Schönberg und Schwarzenberg gehörten, bis auf den Meginhart (cr. 1185, 640), der ein Dienstmann gewesen sein dürfte. — Die Grafen von Dornberg und Graf Heinrich von Schaumburg [bei Landshut], ohne Titel (1161, 431), waren eines Stammes. Die Herren von Schaunberg in Ober-

¹⁰ Gen.-Hb., S. 20 ff.

österreich (Heinrich 1179, 568; Wernhart 1186, 653 usw.) waren eine andere Familie. — Die Markgrafen von Steiermark a. d. H. der Ottokare und die Grafen von Naun (Otto, nur titellos genannt) waren eines Stammes. Einer gleichen Familie gehören an: Landgraf Otto von Steffling [Oberpfalz] (1171, 497; II, 1192, 18), die Burggrafen von Regensburg (1126, 133 und öfters) und Graf Friedrich von Riedenburg (1171, 497). — Eines Stammes sind die Grafen von Peilstein, Mörla [in Hessen], Burghausen und Schala, und Graf Siegfried von Hall [Reichenhall] (1155, 349). — Die Grafen von Plain und von Hardegg (in Österreich, nicht in Kärnten) sind die gleiche Familie.

So schmilzt die Zahl der Familien zusammen, sobald wir als Familie zählen, was in jenen Jahrhunderten eine Familie war und nicht, was wie eine Familie aussieht, wenn man das heutige Namensrecht im Kopf hat und sich einbildet, im 12. und 13. Jahrhundert seien die Menschen auf die gleiche Art benannt worden wie heute. Wer das Zählen mittelalterlicher Familien nicht lassen kann, der wird finden, daß die Zahl der Grafen, die sich aus Zahns Listen ergibt, auf die Hälfte zusammengeschmolzen ist, sobald man die damalige Zusammengehörigkeit vieler Zunamen zu wenigen Familien berücksichtigt. Die Zahl wäre auch dann noch falsch. Denn zu den Grafen gehören, sobald man sie als Familien zählt, ihre Väter, Söhne, Brüder und ihre Vettern aus anderen Zweigen des gleichen Geschlechts, die in den erhaltenen Geschichtsquellen niemals einen Grafentitel geführt haben. Wie wir heute den Königen von Preußen die Fürsten von Hohenzollern als Mitglieder des gleichen Hauses zuzählen, müssen wir etwa den Grafen von Regensburg — Riedenburg — Stauf — Rohrbach — Steffling ihre Vettern aus der Linie, die sich stets titellos nach Riedenburg — Kemathen — Emenberg nannte, zuzählen. Aber auch damit bekommen wir keinen festen Boden für eine Statistik.

Unsere Erkenntnis, daß die Zunamen im 12. Jahrhundert willkürlich gewählte Gelegenheitsbezeichnungen und nicht Familiennamen im heutigen Sinne sind, zerreißt nicht nur alle Listen, die Zunamen aus dem 12. und 13. Jahrhundert aufgezählt haben, sondern zeigt, daß unsere heutige Unterscheidung von Familie dieser Zeit nie anders als mangelhaft sein kann. 700 Jahre müssen wir zurückgreifen, um nachzuweisen, daß die heutigen Fürsten von Hohenzollern und die Könige von Preußen beide vom gemeinsamen Mannesstamme der alten Grafen von Zollern gewesen sind. Bei den Familien des 12. Jahrhunderts hört unsere sichere Kenntnis der Vorfahren gewöhnlich schon im 11. Jahr-

hundert auf, wenn wir sie überhaupt nur so weit zurückverfolgen können. An die Stelle nachweisbarer Zusammenhänge treten Vermutungen. Die Richtung, in der sich Vermutungen bewegen, wird bestimmt durch unsere allgemeinen Anschauungen über die Verhältnisse, mit denen wir zu tun haben. Wenn die allgemeine Anschauung über die Menschen, die uns im 12. Jahrhundert mit gesonderten Familiennamen entgegentreten, sein muß, daß die Zahl der damaligen Familien viel kleiner war als die Zahl der überlieferten Familiennamen, so zwingt dies zu vermuten, daß die Familien, die übrigbleiben, weiter zusammenschmelzen würden, wenn uns ihre Zusammenhänge im 11. Jahrhundert und vorher bekannt wären. Der Boden, auf dem wir stehen, wenn wir zählen, ist der gegenwärtige Stand der genealogischen Forschung. Dieser Boden schwankt. Erst neuerdings ist die Herkunft der Grafen von Görz aus dem gleichen Haus wie die Grafen von Peilstein behauptet worden: Die Behauptung ist anfechtbar, wenn sie auch zunächst allgemeinen Beifall gefunden hat. Die Görzer stehen eher in Verbindung mit den ältesten Lurngaugrafen und mit den Grafen von Tirol. Die Ottokare, Markgrafen der Steiermark, und die Grafen von Nain (Otto, bei Zahn nur titellos erwähnt) sind jüngst mit den Aribonen zusammengebracht worden¹¹. Unwidersprochen ist bis heute die Behauptung, daß die Grafen von Bergtheim — Tatenwang, später von Velberg, Klam, Blasenstein, Stein eines Stammes mit den Grafen von Abenberg waren. Ein Zusammenhang zwischen den Grafen von Plain, den Sanntalgrafen und den Zeltschacher Grafen ist nicht von der Hand zu weisen, wenn es auch bisher noch niemand gelungen ist, die Art dieses Zusammenhanges wahrscheinlich zu machen. Umgekehrt ist der Familienzusammenhang der Zeltschacher, von denen die Peggauer und Albecker abstammten, mit den Vorfahren der Grafen von Heunburg wie mit den Sanntaler Grafen, den Weichselburgern und den Herren von Pux und von Hoheneck in Krain oder der Zusammenhang der Grafen von Raabs mit den Babenbergnern bis heute nur wahrscheinlich gemacht, nicht urkundlich bewiesen. Das Zählen von Familien ist unter solchen Umständen irreführend. Die gewissenhafte Geschichtsforschung muß Ziffern und Statistiken ablehnen. Die Kompilatoren von Grafenlisten und Freienlisten des 12. und 13. Jahrhunderts haben das Bild des damaligen deutschen Adels falsch gefaßt.

¹¹ Gen.-Hb., S. 63, Nr. 8.

Für die steirische Urkundenforschung wäre der nächste Schritt die Ergänzung der Grafenliste Zahns durch Männer, die in den steirischen Urkunden niemals mit dem Titel Graf auftreten und deshalb von Zahn nicht mitgezählt sind, obwohl andere Urkunden uns verraten, daß sie Grafen waren. Ihnen müßten sich die Männer anreihen, die zu den Familien der Grafen gehört haben, obwohl sie nur titellos oder als *liberi* oder *nobiles* erwähnt sind. Die Freienliste Zahns bedarf der gleichen Durcharbeitung wie seine Grafenliste. Diese Arbeiten habe ich an anderer Stelle veröffentlicht¹². Das Ergebnis lohnt die Mühe: Die Gliederung der Gesellschaftskreise, die im ganzen Reich bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts die führenden waren, tritt so greifbar zu Tage, daß für die Rechtsgeschichte und allgemeine Geschichte dieser großen Zeit eine sichere Grundlage geschaffen wird, trotzdem die bisherigen Statistiken des damaligen Adels fortfallen.

¹² Archiv für Urkundenforschung, Septemberheft 1931.